

# Outsourcing von Kern- dienstleistungen bei CASP

## Neue Ansätze und Problemstellungen in der Regulierungs-Systematik der EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR)

Die Systematik der MiCAR ist in vielen Aspekten bestehenden kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen nachempfunden, geht jedoch in einigen Bereichen andere Wege, weil der Gesetzgeber auf die Funktionsweise der Distributed-Ledger-Technologie und der darauf basierenden Kryptowerte Bedacht genommen hat.

Dies betrifft speziell die Auslagerungsbestimmungen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.

### Heranziehung von Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Dienstleistungserbringung

Erfüllungsgehilfen im Finanzdienstleistungssektor sind etwa vertraglich gebundene Vermittler (VGV), also selbstständige Subvermittler, die im Namen und auf Rechnung eines beaufsichtigten Finanzinstituts tätig werden. Sie leisten etwa Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen als selbstständige Unternehmer, die an einen zugelassenen und beaufsichtigten Haftungsträger gebunden sind. Derzeit unterliegen Dienstleistungen wie etwa die Beratung in Bezug auf Krypto-

werte oder die Nutzung von Kryptowerte-Dienstleistungen noch keiner Zulassungs- oder Registrierungspflicht. Durch die MiCAR ändert sich das ab dem 30. Dezember 2024: Ab dann dürfen Dienstleistungen wie Verwahrung, Platzierung oder Tausch von Kryptowerten nur noch von Anbietern erbracht werden, die dafür zugelassen wurden oder auf die die Übergangsbestimmungen der MiCAR anwendbar sind. Im Gegensatz zu Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten, die

► **CASP:**  
Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (Crypto-Asset Service Provider)

► **MiCAR:**  
EU-Verordnung über Märkte für Kryptowerte (Regulation on Markets in Crypto-Assets)

§ Die vollständige Liste der Kryptowerte-Dienstleistungen findet sich in Artikel 3(1) (16) MiCAR

§ Übergangsregeln in Artikel 143(3) MiCAR und § 23 MiCA-Verordnungsvollzugsgesetz

zur Erbringung bestimmter konzessionspflichtiger Dienstleistungen VGV einsetzen dürfen, sieht die MiCAR explizit keine solche Auslagerungsmöglichkeit vor. Der europäische Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Aufnahme dieser Rechtsfigur in die MiCAR entschieden.

Gemäß Artikel 73 MiCAR bleibt der auslagernde CASP weiterhin verantwortlich für die Erfüllung seiner Verpflichtungen und muss sicherstellen, dass die ausgelagerten Tätigkeiten den gleichen regulatorischen Standards entsprechen wie die intern

durchgeführten. CASPs können bei ihren Dienstleistungen daher nicht auf Erfüllungshilfen zurückgreifen, die selbst über keine entsprechende MiCAR-Zulassung verfügen. Das betrifft sowohl generische CASPs als auch Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, die Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne der MiCAR erbringen.

Die FMA empfiehlt Zulassungsinteressenten eine frühzeitige Kontaktaufnahme vorzunehmen, um etwaige Abgrenzungsfragen in diesen und anderen Belangen rechtzeitig einer Klärung zuführen zu können.

**Artikel 73 MiCAR** stellt regulatorische Anforderungen an die Auslagerung von betrieblichen Aufgaben, Dienstleistungen oder Tätigkeiten an einen Dritten.

## Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten

Die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden dürfen CASPs nur dann an einen anderen Anbieter auslagern, wenn dieser selbst für diese Dienstleistung zugelassen ist. Das stellt sicher, dass alle beteiligten Parteien den strengen regulatorischen Anforderungen entsprechen und somit die Sicherheit und Integrität der Kryptowerte gewährleistet wird.

Bei der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten spielen sowohl technologische Aspekte als auch faktische Gegebenheiten eine entscheidende Rolle dafür, ob dies als Auslagerung zu klassifizieren ist und damit lediglich an einen zugelassenen MiCAR-Dienstleister erfolgen kann. Entscheidend ist, ob mit der Verwahrung eine Zugriffsmöglichkeit auf und damit Kontrolle über die Kryptowerte von Kunden eröffnet wird. Wichtige Kriterien sind etwa:

- **Private Keys** sind kryptografische Schlüssel, mit denen Transaktionen signiert werden und die damit den Zugriff auf Kryptowerte ermöglichen. Ein Indiz für eine im Sinne der MiCAR zulassungspflichtige Dienstleistung ist etwa, dass


ein Dienstleister Kontrolle über Private Keys erhält und so Transaktionen im Namen des Kunden durchführen könnte.

- **Seed Phrases oder Recovery Phrases** sind menschlich lesbare Darstellungen der Private Keys, die als Backup verwendet werden können, um Zugang zu den Kryptowerten wiederherzustellen. Auch hier ist das entscheidende Kriterium, ob ein Dienstleister Zugang zu diesen Phrasen hat und somit etwa Zugriffsrechte auf Kryptowerte wiederherstellen könnte.
- **Multisignature-Wallets** erfordern mehrere Signaturen, um eine Transaktion zu autorisieren. In diesem Fall ist die zentrale Frage, ob ein Dienstleister eine der erforderlichen Signaturen hält und somit bei der Transaktionskontrolle aktiv involviert ist.
- Die Aufbewahrung von Kryptowerten in **Offline-Wallets (Cold Storage)** bietet zusätzlichen Schutz gegen Cyber-Angriffe. Hier ist entscheidend, ob der Dienstleister, der die Offline-Wallets implementiert, verwaltet und Zugang zu ihnen hat, Transaktionen für Kunden administrieren kann.

**Artikel 75 MiCAR** definiert die regulatorischen Anforderungen an die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden


Ob die Nutzung von durch Dritte bereitgestellten Verwahrösungen bzw. deren Involvierung in den Verwahrungs- und Verwaltungsprozess eine Auslagerung im Sinne der MiCAR darstellt, hängt von den spezifischen Umständen im Einzelfall ab. Entscheidend ist, inwieweit der (gewerblich tätige) Dritte eine aktive Rolle in der Kontrolle und Verwaltung der Kryptowerte spielt. Für diese Feststellung ist eine detaillierte Analyse der technischen und

vertraglichen Arrangements notwendig. Wenn eine Auslagerung vorliegt, ist diese gemäß Artikel 75(9) MiCAR nur dann zulässig, wenn der Dienstleister selbst gemäß Artikel 59 MiCAR für diese Dienstleistung zugelassen ist. Die FMA bietet ebenso vor diesem Hintergrund interessierten Unternehmen im Rahmen von Vorgesprächen die Möglichkeit, diese und andere Fragestellungen im Detail zu behandeln.

 **Artikel 59 MiCAR** regelt die Zulassungspflicht von CASPs


## Ein behördlicher Wegweiser für den CASP-Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen muss laut Artikel 62 MiCAR umfangreiche Informationen enthalten. Das geht bis hin zu detaillierten Geschäftsplänen, wirtschaftlichen Kennzahlen, Details zu Eigentümern und Geschäftsleitung oder technischen Dokumentationen im Hinblick auf verwendete IKT-Systeme. Die FMA stellt CASP-Zulassungswerbern ein detailliertes Informationsschreiben zur Verfügung, das als umfassender Wegweiser durch das Antragsformular und alle Aspekte des Zulassungsprozesses dient. Das Schreiben soll eine Orientierungshilfe für den in Artikel 62 und 63 MiCAR definierten Prozess geben und damit die Vorbereitung der Anträge erleichtern und es erlauben, etwaige Rechtsfragen bereits im Vorfeld zu adressieren. Das Dokument kombiniert regulatorische Anforderungen mit detaillierten Beschreibungen und Beispielen. Ungeachtet der Tatsache, dass die spezifischen MiCAR-Vorschriften in Bezug auf CASP erst mit 30. Dezember 2024 anzuwenden sind, eröffnet die FMA interessierten Unternehmen bereits ab dem 1. Oktober 2024 die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung als CASP zu stellen.

 Der Antrag auf Zulassung als CASP ist geregelt in **Artikel 62 und 63 MiCAR**

### Link

Das Informationsschreiben sowie weitere Informationen finden Sie auf der Website der FMA: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at) → Aufsicht  
→ Querschnittsthemen → Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR)  
→ Informationen für CASP-Zulassungswerber

 Wir stützen unsere Aussagen auf teils komplexe rechtliche Vorgaben, die wir am Rand ausweisen, oder leiten sie davon ab, ohne neues Recht zu schaffen, so dass über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten hieraus nicht abgeleitet werden können. Wir formulieren klare Erwartungshaltungen, die sich weitestmöglich auf Rechtsprechung und europäische Auslegungshilfen stützen, i. Ü. aber unsere eigene fachkundige Rechtsauffassung wiedergeben. Wir gehen mit der Zeit, weswegen wir uns die Aktualisierung der angeführten Orientierungshilfen jederzeit vorbehalten. Obige Aufzählungen stellen keine abschließende Liste dar und sind jedenfalls nur ergänzend und klarstellend zu betrachten.